



Apis e.V.



Verein zur Förderung der Bienenkunde der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Apis e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, all die Pläne zu verwirklichen, welche aufgrund von Personalmangel oder knapper Kassenlage nicht verwirklicht werden können.

- Ziele:**
- Information und Bildung im Bereich der Bienenkunde
 - Verbreitung von imkerlichen und allgemein bienenkundlichen Fach-Kenntnissen
 - Durchführung von Forschungsvorhaben
 - Anlage, Pflege und Unterhalt von bienenkundlichen Einrichtungen

Projekte:

1. www.die-honigmacher.de: Die Internetseite, die Interessierte und Anfänger in das Themengebiet der Imkerei einführt und Lust auf mehr macht.
2. www.imkerakademie.de: das Portal für bienenkundliche Lehrgänge in NRW und RLP
3. www.apis-ev.de: Portal für den Förderverein und die Bienenkunde der LWK NRW
4. Infobrief Bienen@Imkerei: Auffinanzierung und Versand über E-Mail
5. Bienen-Gesundheits-Mobil (BiG-Mobil) zur Desinfektion von Faulbrutständen
6. Apis-Verkaufswagen zur Verkaufs- und Präsentationschaltung sowie für Ausstellungen und Messen.
7. Apisticus-Tag Münster, Imkermesse in der Speicherstadt, **Via Miele**: Sicherung der finanziellen Abwicklung

Mitgliedsbeitrag / Jahr:

ordentliches Mitglied:
Schüler, Studenten, Azubis;
Vereine, Firmen:

16,00 €
8,00 €
31,00 €

Bankverbindung für Spenden: APIS e.V.

Volkspark Münster eG
BLZ: 401 600 50
Konto Nr.: 600 905 701

Der Verein ist gemeinnützig, Spenden sind steuerlich absetzbar.

Fordern Sie weitere Informationen und Anmeldeunterlagen an:

APIS e.V.

c/o Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bienenkunde

Nevinghoff 40, 48147 Münster

Tel 0251/2376-663 Fax 0251/2376-551

E-Mail: apis-ev@lwk.nrw.de web www.apis-ev.de

Honigbuch

**für die Dokumentation
der Honigvermarktung**

**und für die gesetzliche
Loskennzeichnung**

Beginn der Aufzeichnung:

Abschluss der Aufzeichnung:

3 Grundlagen der Los-Kennzeichnung für Honig

Ab dem 23. Juni 1993 ist die Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) in Kraft. Als Los bezeichnet man eine Verkaufseinheit (Charge, Partie, Serie) ein und desselben Lebensmittels.

Schleudert ein Imker an einem Tag mehrere Kübel Honig, so stellen diese ein „Los“ dar und erhalten eine spezielle Nummer (z.B. L 1/2007). Die Nummer setzt sich aus L für „Los“, 1 für die erste Schleuderung und 2007 für das Erntejahr zusammen. Die nächste Schleuderung wird mit der Losnummer „L 2/2007“ gekennzeichnet.

Der Sinn der Regelung ist, die angebotene Ware besser identifizieren zu können. Wird z. B. ein Glas Honig beanstandet, kann anhand der Losnummer die gesamte Partie zurückgerufen werden. Imker die Honig an Abfüllstellen oder Erzeugergemeinschaften verkaufen oder Honig zur weiteren Verarbeitung weitergeben, sind von der Los-Kennzeichnung befreit.

Imker sind von der Los-Kennzeichnung befreit, wenn der Honig direkt an Erzeugergemeinschaften oder Abfüllstellen abgegeben wird oder in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers abgefüllt wird, bzw. wenn die Abfüllung "im Hinblick auf die alsbaldige Abgabe an den Verbraucher" im Haus erfolgt und dort abgegeben wird.

4 Los-Kennzeichnungs-Verordnung

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022)
(BGBl. III 2/25-40-52)

Zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und tabakrechtlicher Bestimmungen vom 22.2.2006 (BGBl. I S. 444, 448)
Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1 Kennzeichnungspflicht

(1) Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu erkennen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt.

§ 2 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Die Angabe nach § 1 Abs. 1 muss gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Lebensmitteln in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett;
2. bei anderen Lebensmitteln auf dem Beihäntis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

§ 3 Art der Kennzeichnung

Rechtsvorschriften, die für bestimmte Lebensmittel eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 4 Unberührtheitsklausel

Rechtsvorschriften, die für bestimmte Lebensmittel eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben, bleiben unberührt.

1. bei Lebensmitteln in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett;
2. bei anderen Lebensmitteln auf dem Beihäntis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig in Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel-Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Lebensmittel in den Verkehr bringt, die entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

§ 6 Übergangsvorschriften

(1) Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 1993 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Getränke in Dauerbrandflaschen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1996 ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

7. Speiseeis-Einzelpackungen.

Tabelle I c: Loskennzeichnung

Los Nr.	Datum Ernte	Sorte, Tracht oder Standort	Gewicht (kg)	Datum/Unterschrift
---------	-------------	-----------------------------	--------------	--------------------

Beispieldaten:

01.06.07 Ambrosius Bolte

Tabelle I d: Loskennzeichnung

Beispieldaten:

L-01_2007 15.05.2007 Frühtracht 120 kg 01.06.07 Ambrosius Bolte

Tabelle II c: Abfüllung und Etikettierung

Beispieldaten:

Document Type: Letter **Date:** 01/20/2011 **Page:** 54/55 **Page No.:** 29-05-11 **Page Total:** 29-05-11 **Page No.:** IK-1 **Page Total:** -IK-1 **Page No.:** 123456500 **Page Total:** IK-1 **Page No.:** 123456600 **Page Total:** IK-1 **Page No.:** 01 06 11 **Page Total:** Ambrusie Botka

Tabelle II d: Abfüllung und Etikettierung

Beispieldaten: